

Tarifvereinbarung über vermögenswirksame Leistungen für das private Versicherungsgewerbe

(in der ab 1. 1. 2004 geltenden Fassung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe fallenden Arbeitnehmer.

§ 2 Leistungen

Die Arbeitnehmer haben für jeden Kalendermonat Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 40 €.

Teilzeitbeschäftigte erhalten anteilige vermögenswirksame Leistungen entsprechend § 3 Ziff. 2 Satz 2 MTV.

§ 3 Voraussetzungen

Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Monat gezahlt, in dem dem Arbeitnehmer für wenigstens 15 Tage Monatsbezüge gem. §§ 3 Ziff. 2, 19 Ziff. 1 MTV oder Leistungen gem. §§ 10, 21 MTV zustehen. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

Die Leistungen werden jeweils am Monatsende fällig.

Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits auf Grund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt. Sollte der Arbeitgeber durch Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet werden, sind die tariflichen auf die gesetzlichen Leistungen anzurechnen.

Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet.

§ 4 Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor dem ersten Fälligkeitstermin schriftlich die gewählte Anlageart nach § 2 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes sowie das Anlageinstitut mit Kontonummer bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Kommt der Arbeitnehmer der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so erlischt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum.

Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben. Wird der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung durch Entgeltumwandlung in betriebliche Altersversorgung erfüllt, so erlischt hiermit der Anspruch nach diesem Tarifvertrag.

§ 5 Information der Arbeitnehmer

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieser Tarifvereinbarung über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen und die Wahlfreiheit der Anlageart umfassend unterrichtet werden sollen. Sie verpflichten sich, ihre Mitglieder auf Anlagemöglichkeit in Form der Lebensversicherung hinzuweisen.

§ 6 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Betriebsvereinbarungen sind zulässig. Die in § 2 festgesetzte Höhe der Leistungen darf darin jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7 Laufdauer

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1.9.1971 in Kraft. Sie kann zusammen mit dem Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe, jedoch nicht vor dem 31.12.1972, gekündigt werden.

Die Tarifpartner verpflichten sich, soweit es durch eine Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen erforderlich sein sollte, die Tarifvereinbarung der gesetzlichen Regelung anzupassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 1 und 2 zu erbringenden Leistungen wird dadurch nicht berührt.

München, den 25. Mai 1971

Unterschriften